

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Eldenburg-Lübz  
Für die Gemeinde Kreien  
PF 10 01 31  
19381 Lübz



Bearbeiter: Frau Eberle  
Telefon: 0385 588 89 141  
Fax: 0385 588 89 190  
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 110-506-26/18  
Datum: 07.05.2018

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), StALU WM, EM VIII 360 und 370

## Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2 "HAROC Rohstoff GmbH" der Gemeinde Kreien

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 19.01.2018 (Posteingang 19.01.2018)  
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Timm,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVObI, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zum B-Plan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ bestehend aus Planzeichnung (Stand: 11/2017) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen des Kunststoffrecyclingbetriebes der Firma HAROC Rohstoff GmbH. Geplant sind weiterführende Verarbeitungsstufen. Da hierzu bereits eine Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 16.03.2015 vorliegt, ist diesbezüglich die Erforderlichkeit der Planung zu hinterfragen.

#### Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
Fax: 0385 588 89190  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Zudem ist am Standort mittelfristig die Ergänzung durch weitere Gewerbebetriebe vorgesehen. Hierzu wird im Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. In einem solchen sind, neben Gewerbebetrieben aller Art, u.a. auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig (§ 8 Abs. 3 BauNVO). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4 ha.

Für die Gemeinde Kreien besteht kein Flächennutzungsplan.

### **Raumordnerische Bewertung**

Die Gemeinde Kreien befindet sich gemäß RREP M-V im strukturschwachen ländlichen Raum.

Gemäß Programmsatz 4.1 (4) RREP WM soll die Ansiedlung gewerblicher Siedlungsflächen bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden. In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion soll die gewerbliche Bauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen ausgerichtet werden. Zudem soll sich gemäß Programmsatz 4.1 (5) RREP WM die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Ein flächensparendes Bauen soll angestrebt, eine Zersiedlung der Landschaft vermieden und die Siedlungstätigkeit auf die Hauptorte der Gemeinden gelenkt werden.

Die bestehenden baulichen Anlagen des Kunststoffrecyclingbetriebes der Firma HAROC Rohstoff GmbH befinden sich im Außenbereich. Der Begründung zum B-Plan Nr. 2 ist zu entnehmen, dass mittelfristig am Standort die Ergänzung durch weitere Gewerbebetriebe vorgesehen ist. Damit beschränkt sich die Planung nicht ausschließlich auf den bestehenden Gewerbebetrieb, sondern lässt sowohl eine mögliche Umnutzung der bestehenden Gebäude wie auch weitere gewerbliche Ansiedlungen zu. Diese Planungsziele sind mit den unter Pkt. 4.1 des RREP WM für verbindlich erklärten Programmsätzen (Innen- vor Außenentwicklung, Konzentration von gewerblichen Siedlungsflächen auf zentrale Orte, umweltverträgliche Siedlungsentwicklung) nicht vereinbar.

Darüber hinaus grenzt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 direkt an das potenzielle Windeignungsgebiet Nr. 35/16 Kreien. Damit gehen mögliche Nutzungskonflikte zwischen der im B-Plangebiet zulässigen Nutzungen und dem im potenziellen Windeignungsgebiet zulässigen Betrieb von Windenergieanlagen einher.

Mit Schreiben vom 27.09.2016 erging seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg bereits eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 2, wonach der Planung seinerzeit keine Erfordernisse der Raumordnung entgegengehalten wurden. Die Stellungnahme erfolgte zum damaligen Zeitpunkt auf Grundlage des ersten Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie. Zwischenzeitlich hat sich die Konzentrationsflächenplanung weiter konkretisiert, so dass nunmehr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (02/17) vom 10.05.2017 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, die gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen Abwägung hinsichtlich eventuell entgegenstehender Belange bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ berücksichtigt werden müssen.

Bei dem potenziellen WEG 35/16 Kreien handelt es sich um ein Ziel in Aufstellung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bereits davon ausgegangen werden, dass sich dieses im weiteren Verfahren der Teilfortschreibung des RREP WM zu einem Ziel der Raumordnung verfestigen wird.

### **Bewertungsergebnis**

Dem Vorhaben stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

### **Abschließende Hinweise**

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung bereits Genehmigungsanträge zur Errichtung und zum Betrieb von WEA im potenziellen WEG 36/16 Kreien, auf der Grundlage des Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017), positiv bewertet hat (Prioritätsprinzip).

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Schmude